



Vollzug der Baugesetze;
Widerspruch der/des Herrn/Frau/Fräulein *Wolfgang Doraytsch*
gegen den Bescheid des Landratsamtes Passau vom 7.5.1980
Az.: 80 308/78

Das Landratsamt Passau erläßt in obiger Angelegenheit folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Widerspruch hat sich durch Rücknahme erledigt.
- II. Der/Die Widerspruchsführer(in) hat die durch den Widerspruch verursachten Kosten zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von DM 14,-
festgesetzt.

G r ü n d e :

Gegen den o.g. Bescheid des Landratsamtes Passau hat der/die Widerspruchsführer(in) mit Schreiben vom 3.6.1980 form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Mit Erklärung vom 8.11.1982 wurde der Widerspruch zurückgenommen.

Die Zurücknahme des Widerspruchs hat die Erledigung zur Folge. Eine Sachentscheidung war nicht mehr zu treffen. Es war lediglich festzustellen, wer die Kosten trägt. Gemäß Art. 80 Abs. 1

BayVwVfG hat derjenige, der einen Widerspruch zurücknimmt, die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Ansatz und Höhe der festgesetzten Gebühr stützen sich auf Art.1, 2, 6, 8 und 11 des Kostengesetzes. Gemäß Art. 11 Abs. 2 ist eine Gebühr von 1/10 bis zur Hälfte der Gebühr zu erheben, die für einen Widerspruchsbescheid erhoben würde. Die Widerspruchsgebühr beträgt das 1 1/2-fache der vollen Amtshandlungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

(s. Beiblatt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung/Anordnung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/dem unterfertigten Landratsamt Passau, Domplatz 11, 8390 Passau, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Niederbayern, in 8300 Landshut, Regierungsplatz 540, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 8400 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundesbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) (Träger der Ausgangsbehörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen³ Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.



Graf Stillfried
Oberreg.Rat

Gegen Zustellungsnachweis (§ 4 VWZVG)

Mit 1 Kostenrechnung und
1 Zahlkarte

*Lte Dr. Johannes Adolph
Armin Lachner
Steinweg 13
8390 Passau*

In Abdruck:

Gemeinde

8399 Nornburg a. Sa.